BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 10/11 BH

L 5 KR 30/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 294/04 (SG Speyer)

……,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter: ……,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2011 durch den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. März 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihr einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Klägerin hat für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 17.3.2011, ihr zugestellt am 13.4.2011, mit Schreiben ihres bevollmächtigten Vaters vom 9.5.2011 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

2 Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, ist abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 und 3 ZPO hat die Partei ihr verfügbares Einkommen und Vermögen einzusetzen.

4 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten der Klägerin belaufen sich auf 40 Euro. Die Klägerin ist ausweislich der von ihr eingereichten Unterlagen Mitglied im Sozialverband Deutschland. Nach dessen Satzung können seine Mitglieder in Verfahren vor dem BSG durch die Rechtsabteilung des Bundesverbandes vertreten werden. Dabei beträgt der pauschale Auslagenersatz für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren 40 Euro.

5 Ausgehend von den Angaben in der mit Schreiben vom 9.5.2011 überreichten Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat die Klägerin zurzeit ein durchschnittliches monatliches Einkommen (Erwerbsunfähigkeitsrente) von netto 1548,01 Euro verfügbar. Davon kommen gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 1 bis 4 ZPO als monatliche Belastungen, die abzuziehen sind, in Betracht:

Betrag gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 ZPO	400,00 Euro
Miete und Nebenkosten, Stellplatz	471,00 Euro
Mehrbedarf gemäß § 30 Abs 1 SGB XII (17 % vom Regelsatz von 364 Euro)	61,88 Euro
Mehrbedarf gemäß § 30 Abs 4 SGB XII (35 % vom Regelsatz von 364 Euro)	127,40 Euro
Vorauszahlung Strom, Wasser, Abwasser	53,00 Euro

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Heizkosten	53,00 Euro
Ratenzahlung	
im Verfahren B 8 SO 3/10 BH = B 8 SO 59/10 B	30,00 Euro
im Verfahren B 8 SO 4/10 BH = B 8 SO 57/10 B	15,00 Euro
	336,73 Euro

6 Es kann zwar fraglich erscheinen, ob die Absetzbeträge - wie oben angegeben - insgesamt zu berücksichtigen sind. Selbst wenn aber zu Gunsten der Klägerin von der Abzugsfähigkeit dieser Beträge umfassend auszugehen wäre, verbliebe ihr ein für die Prozesskosten einzusetzendes Einkommen von monatlich 336,73 Euro, woraus sich gemäß § 115 Abs 2 ZPO eine monatlich zu leistende Rate von 115 Euro ergeben würde. Damit überschreiten die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung in Höhe von 40 Euro selbst bei einer der Klägerin günstigen Bewertung den Betrag von vier Monatsraten (460 Euro) nicht. Das gilt auch dann, wenn der Senat - ungeachtet der rechtlichen Notwendigkeit - berücksichtigt, dass die Klägerin mehrere vergleichbare Verfahren vor dem BSG betreibt.

7 Nicht abgezogen werden können hingegen die monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von 331,10 Euro für das Möbeldarlehen aus dem Jahre 1999. Neben den anerkannten Beträgen sind nach § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 4 ZPO weitere Beträge vom Einkommen nur abzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a BGB gilt entsprechend. Danach sind auch die monatlichen Kosten für Darlehenstilgungen abzugsfähig, wenn die ihnen zugrunde liegende Kreditaufnahme vor Prozessbeginn erfolgt und die Höhe der Zins- und Tilgungsraten angemessen ist. Denn das Gesetz stellt für die Gewährung von PKH auf die konkrete Leistungsfähigkeit des Antragstellers ab. Diese kann folglich durch Verbindlichkeiten, die in einem angemessenen Rahmen liegen, gemindert sein *(zB BGH Beschluss vom 15.11.1989 - IVb ZR 70/89 - NJW-RR 1990, 450; Geimer in Zöller, ZPO, 28. Aufl 2010, § 115 RdNr 38 mwN).* Der Senat lässt die Frage offen, ob die mit dem Möbeldarlehen im Einzelnen abgedeckten Bedarfe besondere Belastungen sind. Jedenfalls aber stehen die Tilgungsraten nach mehr als 10 Jahren inzwischen außer Verhältnis zum Nutzen. Die Wohnungsausstattung wurde von den Eltern der Klägerin ursprünglich in der Erwartung einer Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger angeschafft und - nachdem diese Art der Finanzierung fehlgeschlagen war - der Klägerin im Jahr 1999 auf der Grundlage eines Darlehens mit monatlichen Tilgungsraten von inzwischen 331,10 Euro bei einer Laufzeit von mehr als 14 Jahren zur bloßen Nutzung - ohne die Möglichkeit des Eigentumserwerbs - überlassen. Die Grenze der Angemessenheit ist damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach 12 Jahren sicher überschritten.

8 PKH kann deshalb nicht bewilligt werden *(§ 115 Abs 4 ZPO)*. Der Klägerin ist zuzumuten, die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen zu bestreiten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS